

Zu Ltg.-185/3-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
das NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-1,  
geändert wird

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES  
-----

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 3. Juli 1980 mit der Vorlage der Landesregierung II/3-500/30 vom 13. Mai 1980, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-1, geändert wird, beschäftigt.

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage der Landesregierung wurde gemäß § 29 LGO 1979 ein Antrag mit Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGB1.0005, eingebracht.

Auf Grund dieses Antrages hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

BEGRÜNDUNG:

Bei Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes sind den beiden Landtagsklubs umfangreiche Stellungnahmen des Verbandes österreichischer Höhlenforscher und des Landesvereines für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich zugekommen. Ihr Inhalt ist derart

beachtlich, daß es gerechtfertigt erscheint, diesen einem  
genauen Studium zu unterziehen und bei den Verhandlungen  
im Landtag darauf Rücksicht zu nehmen.

Zeitliche Erwägungen zwingen daher dazu, die geltenden  
Bestimmungen, d.s. das Landeshöhlenschutzgesetz, LGBl.  
Nr.131/1924, und das als Landesgesetz geltende Natur-  
höhlengesetz, BGBl.Nr.169/1928, hinsichtlich ihrer  
Geltungsdauer um ein Jahr zu verlängern.

KRENDL

ANZENBERGER

Berichterstatter

Obmann